

**III. Satzung vom
22. Mai 2019
zur Änderung der Satzung
des
Forstzweckverbandes Kirchberg
vom 09.04.2009, 13.03.2012 und 10.05.2017**

Artikel I

§ 4 Zweck und Aufgabe des Verbandes –Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

(2) Dem Verband obliegen folgende Aufgaben:

- (a) Die gemeinsame Anstellung und Verlohnung des forstlichen Personals und der Auszubildenden inkl. aller Sozialleistungen; sowie die Tragung
- (b) aller damit verbundenen Nebenkosten (z.B. die Anschaffung von Dienst- und Schutzkleidung für die Waldarbeiter; Telefongebühren, Aus- und Fortbildungskosten usw.),
- (c) der Motorsägenentschädigung der Waldarbeiter.
- (d) Die Anschaffung und Unterhaltung der zur gemeinsamen Waldbewirtschaftung erforderlichen Maschinen und Geräte.
- (e) Die Beschaffung von Material zur Weitergabe an die Mitglieder (z.B. Wuchshüllen, Verbisschutz, Pfähle, Sonderkraftstoff, etc.).
- (f) Der Einsatz für Dritte.

- (g) *Durchführung von Ersterfassungen bei Gemeinden im Sinne des § 11 Abs. 9 und bei neu hinzu kommenden Bäumen außerhalb des Waldes und Erstellen der Gutachten*
- (h) *Durchführung von Baumkontrollen außerhalb des Waldes – visuelle Kontrolle – sowie die hiermit verbundene Erfassung der Bäume und Dokumentationen*
- (i) *Durchführung von Maßnahmen an Bäumen außerhalb des Waldes (z.B. Entfernung von Totholz, Fällungen, etc.), die aufgrund der Sichtkontrollen erforderlich werden. Sofern auf Grund der Sichtkontrollen weitergehende Begutachtungen erforderlich werden, sind entsprechende Gutachter von den Gemeinden separat zu beauftragen.*

Artikel II

§ 11 Aufteilung des Eigenkapitals, Deckung des Finanzbedarfs, Verbandsumlage

- erhält zusätzlich einen Satz 5 in Absatz 3
 - erhält neue Absätze 7 bis 9:
- (3) Sofern die Waldarbeiter für ein Verbandsmitglied tätig werden, zahlt dieses dem Verband je geleisteter Arbeitsstunde eines Arbeiters (Produktivstunde) ein Entgelt in Form eines Stundenverrechnungssatzes das zunächst als Abschlag erhoben wird. Der Stundenverrechnungssatz umfasst den Lohn und alle Sozialleistungen für den Waldarbeiter und die Auszubildenden, die Anschaffung von Dienst- und Schutzkleidung, Telefongebühren, Aus- und Fortbildungskosten.
- Nach der Dezemberverlohnung ermittelt der Verband anhand der tatsächlich in dem Kalenderjahr aufgewendeten Kosten für alle Waldarbeiter und die Auszubildenden geteilt durch die Produktivstunden aller Waldarbeiter den Stundenverrechnungssatz „spitz“. Der Verband erstellt sodann für jedes Mitglied, bei dem die Waldarbeiter tätig waren, unter Berücksichtigung der geleisteten Abschläge eine Jahresrechnung.
- Für die Aufgaben nach § 4 Abs. 2 g-i wird entsprechend der Abrechnung der Aufgaben nach a-f verfahren. Lediglich die Aus- und Fortbildungskosten der Waldarbeiter für die Durchführung der Baumkontrollen sind nicht in dem Stundenverrechnungssatz enthalten. Diese werden gem. § 11 Abs. 7 (neu) abgerechnet.*
- (7) *Die erforderlichen Aus- und Fortbildungskosten der Waldarbeiter für die Durchführung der Baumkontrollen werden mit den Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde spitz, nach der Gesamtanzahl der zu kontrollierenden Bäume, abgerechnet. Dabei ist bei der Anzahl, auf die zu Beginn durch den beauftragten Gutachter erstellten Gutachten, abzustellen. Eine Anpassung erfolgt in einem Turnus von 5 Jahren. Dabei wird immer auf die Gesamtanzahl der zu kontrollierenden Bäume der beteiligten Ortsgemeinden abgestellt und nicht auf die in diesem Jahr zu kontrollierenden Bäume. Verbandsmitglieder die später die Aufgabe auf den Verband übertragen, müssen sich entsprechend der vorgenannten Regelung ebenfalls an den Aus- und Fortbildungskosten beteiligen. Hier wird die Gesamtanzahl der zu kontrollierenden Bäume zum Zeitpunkt der Übertragung auf den Forstzweckverband zugrunde gelegt. Die Beteiligung an den Aus- und Fortbildungskosten erfolgt auch für die erstmalige Schulung und die jeweiligen Weiterbildungen der beiden Waldarbeiter, vor Übertragung auf den Forstzweckverband. Die übrigen Gemeinden erhalten dann ggfls. eine Rückerstattung.*

- (8) *Werden für die Arbeiten nach § 4 Abs. 2 (h) – Durchführung von Maßnahmen an Bäumen außerhalb des Waldes- Geräte oder Maschinen benötigt (Steiger, etc.), so sind die Mietkosten hierfür entsprechend dem Stundeneinsatz in der jeweiligen Gemeinde spitz abzurechnen. Anfahrts- oder Umsetzungszeiten dieser Geräte sind im Verhältnis der „Stunden vor Ort“ anteilig zu erstatten, sofern die Geräte in mehreren Gemeinden zum Einsatz kommen. Ansonsten sind sie von der Gemeinde zu tragen, bei der die Geräte im Einsatz waren.*
- (9) *Übertragen die derzeit noch fehlenden Gemeinden/Stadt die Aufgabe nachträglich auf den Forstzweckverband und soll dann die Ersterfassung des Baumbestandes durch den Forstzweckverband erfolgen, sind die hierfür anfallenden Kosten zu 100 % von der jeweiligen Gemeinde zu tragen.*

Artikel III

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Marktplatz 5, 55481 Kirchberg, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.